Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO-34-BA-2012-016 Status: öffentlich Datum: 10.07.2012 Verfasser: Jutta Schöning

Zustimmung zum Entwurf der Ergänzungssatzung Sponholz

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen	Entscheidung

Sachverhalt:
Zustimmung als Nachbargemeinde zum Entwurf der Ergänzungssatzung Sponholz

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen erteilt die Zustimmung zum Entwurf der Ergänzungssatzung Sponholz.
Von Seiten der Gemeinde Neuenkirchen gibt es keine Bedenken und Hinweise zur Ergänzungssatzung Sponholz.

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja
[x] Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlage/n:
Anschreiben, Begründung, Entwurf Ergänzungssatzung Sponholz

Gemeinde Sponholz
- Der Bürgermeister -

über Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin - Telefon 039608/2510

Gemeinde Neuenkirchen
[redacted]

Telefon-Nr. 0395/7072080
dienstags von 17.00 - 19.00 Uhr

Datum, Zeichen Ihres Schreibens	**Unser Zeichen**	**Sponholz, den 09.07.2012**

Entwurf der Ergänzungssatzung Sponholz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz hat in ihrer Sitzung am 20. 06. 2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung Sponholz einschließlich Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hiermit werden Sie als Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Soweit Ihre Aufgaben durch die Planung berührt werden, bitten wir um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **21. 08. 2012.**
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung der Ergänzungssatzung Sponholz unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Gleichzeitig werden Sie über die öffentliche Auslegung, die in der Zeit vom 16. 07. 2012 bis 20. 08. 2012 in den Räumen des Amtes Neverin –Bauamt- Dorfstraße 36, 17039 Neverin zu folgenden Zeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

stattfindet, benachrichtigt.
Mit freundlichem Gruß

Schulz
Bürgermeister

Gemeinde Sponholz – Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Ergänzungssatzung Sponholz – Am Friedhof

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Begründung zum Entwurf vom Juni 2012

(§ 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB)

Inhaltsverzeichnis:

1.0 Vorbemerkungen / Rechtsgrundlagen
2.0 Lage / Beschaffenheit des Plangebietes und angrenzender Bereiche
3.0 Ausgrenzung des Geltungsbereiches / Planfestsetzungen
4.0 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
5.0 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Erarbeitet im Auftrag und Einvernehmen mit der Gemeinde Sponholz / Amt Neverin

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581020; Fax.: 0395 5810215
E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Internet: www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

Dipl.-Ing. Ursula Schürmann
Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, im Juni 2012

1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung Sponholz hat am 04.04.2012 den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gefasst. Die südöstlich an den Friedhof angrenzenden Flächen sind für ergänzende Bebauungen vorgesehen. Die Flächen befinden sich im Außenbereich.
Zur Herstellung von Baurecht bedarf es der Aufstellung einer Satzung.
Das Ergänzungsgebiet umfasst Gemeindeflächen in der Flur 4, Gemarkung Sponholz (Flurstück 16/11) und das sich in Privateigentum befindliche Flurstück 16/7. Für die an der Neubrandenburger Straße liegenden Flächen des Flurstücks 16/11 soll Baurecht hergestellt werden; das Flurstück 16/7 soll mit der Satzung verbindlich dem Innenbereich zugeordnet werden. Durch den Friedhof und die angrenzenden Gartenflächen sind die Grenzen für eine bauliche Entwicklung am Standort vorgegeben.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB).
Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstruktiv als zum Innenbereich gehörig erklären. Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Eine weitere Voraussetzung ist die gesicherte Erschließung.
Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 ist durch Artikel 1 des EuroparechtsanpassungsGBau (EAGBau) vom 24.09.04 geändert worden. Satzungen nach § 34 BauGB sind danach von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen worden. Die Satzung muss gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB jedoch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.
Nach Nr. 2 und Nr. 3 des selbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird

und

- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter, d.h. der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete, bestehen.

Nach § 1a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachzuweisen. Aufgabe der planenden Gemeinde ist, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. Im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind in der Ergänzungssatzung entsprechende Festsetzungen zu treffen.

2.0 LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE

Die Gemeinde Sponholz stellt die Ergänzungssatzung Sponholz - Am Friedhof auf, um die südöstlich des Friedhofs an der Neubrandenburger Straße liegenden Außenbereichsflächen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen. Die Erschließung ist gesichert; das einbezogene Gebiet wird durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen geprägt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die bebaute Ortslage Sponholz erstreckt sich beidseitig der Bundesstraße B 104. Das Plangebiet liegt nördlich der B 104 (Neubrandenburger Straße) zwischen Friedhof und der an der Zufahrt zum Schloss liegenden Wohnbebauungen und umfasst die in der Gemarkung Sponholz, Flur 4 liegenden Flurstücke 16/11 und 16/7.
Das FS 16/7 ist bebaut; es handelt sich um die alte Schule. Die Nutzung als Schule wurde aufgegeben. Das Grundstück wird heute zum Wohnen genutzt.
Das Flurstück 16/11 wird vorwiegend gärtnerisch genutzt. Auf den Flächen in Nachbarschaft des Friedhofs ist die gärtnerische Nutzung aufgegeben worden; die Flächen liegend seit längerem brach. Das Flurstück 16/11 wird zurzeit noch von einer Niederspannungs-freileitung gekreuzt; Stilllegungen und Umverlegungen sind geplant.

Die B 104 ist in der Ortslage Sponholz als Ortsdurchfahrt ausgebaut worden. Die im Plangebiet liegenden Flächen sind über zwei Grundstückszufahrten (abgesenkte Borde) von der B 104 aus erreichbar.
Das FS 16/7 ist über einen Weg über das Flurstück 16/11 an die Neubrandenburger Straße angebunden. Die südlich an den Weg angrenzenden Flächen des FS 16/11 werden gärtnerisch genutzt. Aufgrund der Topografie sind hier direkte Zugänge von der B 104 aus nicht gegeben; der Zugang zu den Gärten erfolgt mit über den vorhandenen Weg.
Die Flächen nördlich des Weges zum FS 16/7 sind zum Teil mit Schuppen und anderen Nebengebäuden bebaut und werden von der B 104 aus über eine weitere Zufahrt verkehrlich an die Neubrandenburger Straße angebunden.

An der südlichen Grenze des Plangebietes sind parallel zur B 104 bzw. Neubrandenburger Straße Alleenbäume (Spitzahorn) angepflanzt worden. Auf den westlich angrenzenden Friedhofsflächen befinden sich größere Bäume. Das Plangebiet wird im Norden durch die am alten Gutspark liegenden Gärten begrenzt und im Osten schließen sich weitere Gärten an.

In Nachbarschaft zur Ortslage befinden sich keine Schutzgebiete und Schutzobjekte i.S.d. Naturschutzrechts. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, das FFH-Gebiet DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard" und das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin" weisen einen Abstand von ca. 2900 m zum Ergänzungsgebiet auf. Aufgrund des großen Abstandes bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete.

Nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind im Geltungsbereich der Satzung keine Bodendenkmale bekannt; Baudenkmale sind nicht erfasst. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Satzungsgebiet keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Sollten im Rahmen von Erdarbeiten anderweitige Tatsachen bekannt werden, sind unverzüglich die zuständigen Behörden (bei Bodendenkmalfunden das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bzw. die untere Denkmalschutzbehörde und bei Altlasten die untere Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) zu benachrichtigen.

3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS / PLANFESTSETZUNGEN

Das Ergänzungsgebiet wird in der Örtlichkeit wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch Gärten und den daran angrenzenden alten Gutspark
- im Westen durch den Friedhof
- im Osten durch die Grundstücke an der Zufahrt zum Schloss
- im Süden durch die Neubrandenburger Straße (B 104).

Das Ergänzungsgebiet ist im Plan durch die Geltungsbereichslinie abgegrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des Flurstücks 16/11 und das Flurstück 16/7 der Flur 4, Gemarkung Sponholz.
Die Flächen werden dem im Zusammenhang bebauten Ortbereich Sponholz zugeordnet.
Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB.

Gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs.1 und 3 Satz 1 sowie Abs.4 BauGB getroffen werden.
Das Plangebiet liegt an der B 104. Die vorhandenen Bebauungen in Nachbarschaft des Plangebietes liegen in Abständen von > 8 m zum Straßenflurstück. An der Neubrandenburger Straße sind Alleenbäume gepflanzt worden.
Zum Schutz der Alleenbäume und in Anlehnung an die vorhandenen Bebauungen werden die Baugrenzen im Abstand von mindestens 8 m zum Straßenflurstück vorgegeben.

Die Anbindung des FS 16/7 an die Neubrandenburger Straße ist auch zukünftig zu sichern. Der Weg zum FS 16/7 wird als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung", Zweckbestimmung „Anliegerweg" festgesetzt.

Im Bereich der südlich des Weges liegenden Gärten sollen auch zukünftig nur Gartennutzungen zulässig sein. Aufgrund der Topografie sind Anbindungen an die Neubrandenburger Straße nicht gegeben. In der Satzung werden „Grünflächen" in der Zweckbestimmung „Gartenland" festgesetzt.

Die unmittelbar nördlich an den Weg zum FS 16/7 angrenzenden Flächen sind über eine separate Zufahrt von der B 104 aus erschlossen. Die Flächen sind mit einzelnen Nebengebäuden bebaut bzw. werden gärtnerisch genutzt. Die nördlich daran angrenzenden Flächen bis zum Friedhof liegen brach; sie sind für eine Bebauung vorgesehen. Die Zufahrt zum Grundstück ist von der Neubrandenburger Straße aus zwischen den vorhandenen Alleenbäumen Nr.4 und 5 geplant (Zählbeginn mit Baum Nr.1 am Weg zum FS 16/7). Die Ein-/ Ausfahrtbereiche werden in der Satzung als Ein-/ Ausfahrt symbolisch gekennzeichnet (vorhandene Zufahrt zwischen Alleebaum Nr. 1 und 2 und geplante Ein-/ Ausfahrten zwischen dem 4. und 5. Baum).

4.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Ermittlung des Kompensationsbedarfs:

Der Ergänzungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2712 m². Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 kann insgesamt eine Fläche von 542 m² versiegelt werden. Bei einer vorhandenen Versiegelung von ca. 137 m² beträgt die zusätzliche Versiegelung 405 m².

Der Kompensationsflächenbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Tabelle 1 ermittelt. Eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust ist nicht zu verzeichnen, da die unversiegelten Flächen weiterhin bzw. zukünftig als Gärten genutzt werden und sich ihr Biotopwert nicht verändert.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m²)	Wert-stufe	Kompensationserfordernis+Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäqui-valent für Kompensation
13.7.2	Strukturarmer Kleingarten	106	0	(0,9+0,5)x0,75=1.05	111
13.7.3	Aufgelassener Kleingarten	299	1	(1+0,5)x0,75=1,125	336
Kompensationsflächenbedarf aus Versiegelung					**447**

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind entlang von Grundstücksgrenzen einreihige Hecken aus einheimischen Sträuchern mit einer Gesamtlänge von 94 m zu pflanzen. Davon entfallen 70m lfd. Hecke auf das an den Friedhof grenzende Grundstück und 24 lfd. m auf das Grundstück am Weg zum Flurstück 16/7. Der Abstand der Strauchmitte von der Grundstücksgrenze soll 2m betragen bei einem Abstand in der Reihe von 1m.
Aus folgenden Arten ist auszuwählen:

Sträucher

Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Philadelphus coronarius	Europäischer Pfaffenstrauch
Syringa vulgaris	Gewöhnlicher Flieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Die langfristig eingebürgerten Arten Pfaffenstrauch und Flieder sollen zusammen einen Anteil von 20% nicht überschreiten.
Als Pflanzqualität werden Sträucher mit einer Höhe von 80-100cm festgesetzt.

Die Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die anzupflanzenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens nach zu pflanzen.

Tabelle 2: Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Nr.	Kompensationsmaßnahmen	(m²)	Wert-stufe	Kompensations-wertzahl	Wirkungs-faktor	Flächenäqui-valent
1	Anpflanzung einreihiger Strauchhecken	282	2	2	0,8	451
Gesamtumfang der Kompensation						**451**

Bilanzierung

Die Gegenüberstellung vom Kompensationsflächenäquivalent Bedarf = 447 und dem Flächenäquivalent der Kompensation = 451 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen wird.

5.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

5.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

und

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).

5.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit" zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 5.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) zu stellen.

5.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	Triturus cristatus	Kammmolch
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

5.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Sponholz hat sich im Rahmen der Aufstellung der Satzung mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.
Zunächst wurden die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen des Plangebietes sowie den Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.
Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.
Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.
Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.
Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.
Das Sumpf-Glanzkraut benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.
Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor. Das Verlandungsmoor ca. 40 m nordöstlich des Ergänzungsbereiches (geschütztes Biotop MST 02995) wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.
Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Krebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstechen. Krebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.
Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.
Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.
Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.
Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor. Das Verlandungsmoor im Nordosten wird nicht beeinträchtigt.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Im Plangebiet sind keine alten Bäume vorhanden. Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe in den außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzbestand

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).
Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Moorgebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknöterich).
Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengräben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weit gehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen

- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).
Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.
Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.
Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.
Der Kammmolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V wurden der Kammmolch und die Rotbauchunke in den Messtischblattquadranten 2446-1 und 2446-3, an deren Grenze sich die Ortslage Sponholz befindet, nachgewiesen.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege.
Im Plangebiet kommen keine Laichgewässer vor. Das nächstgelegene temporäre Kleingewässer ist das geschützte Biotop MST 03000 auf einem bebauten Grundstück ca. 230 m südöstlich des Plangebietes. Eine Kette permanenter und temporärer Kleingewässer befindet sich ca. 500 m östlich der Ortslage. Es ist anzunehmen, dass die Kleingewässer von geschützten Amphibienarten zum Laichen aufgesucht werden.
Die Gewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Als Winterquartier kommt der Wald nördlich der Gewässerkette in Frage. Auf dem Weg dahin wird das Plangebiet nicht berührt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist in der Ortslage Sponholz nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Das Vorhandensein vegetationsfreier, offener Stellen ist für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Das genutzte Gartengrundstück weist sowohl sonnige befestigte Flächen als auch zeitweilig vegetationsfreie bzw. locker bewachsene Bereiche vor. Hier ist das Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. Derartige Flächen werden auch nach dem Bau eines Wohnhauses in dem zukünftigen Hausgarten anzutreffen sein, so dass der Lebensraum der Eidechsen nicht beeinträchtigt wird.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flussauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumansprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune

Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Ältere Bäume, die Höhlen und Spalten aufweisen können, sind im Ergänzungsbereich nicht vorhanden. Die Bäume außerhalb des Plangebietes sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.
Gegenwärtig ist nicht geplant, die gärtnerische Nutzung auf dem Flurstück 16/11 aufzugeben und die vorhandene Bebauung abzubrechen. Die Einbeziehung in den Ergänzungsbereich stellt eine Angebotsplanung dar. Es ist offen, ob und wann von dem Baurecht Gebrauch gemacht wird. Wenn dieser Fall eintritt, ist rechtzeitig vor dem Abbruch der vorhandenen Gebäude durch einen Sachkundigen zu ermitteln, ob und welche Arten darin vorkommen und von dem Vorhaben betroffen sind, um ggf. über eine Bauzeitenregelung und Festlegungen zur Schaffung von Ersatzquartieren eine Beeinträchtigung von Fledermäusen zu vermeiden. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, ist zur gegebenen Zeit durch den Grundstückseigentümer eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.
Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

Die landesweite Erfassung der Biberreviere weist in der Gemeinde Sponholz keine besetzten Reviere aus. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner

Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.
Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und –netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.
Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß MTBQ – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V konnte die Art nahezu im gesamten ehemaligen Landkreis Mecklenburg-Strelitz nachgewiesen werden. Ein Nachweis gelang auch im MTBQ 2446-1, in dem das Plangebiet liegt. Es ist zu erwarten, dass der Fischotter für seine Wanderungen bevorzugt die Datzeniederung mehr als 1 km nördlich des Plangebietes nutzt. Das Datzetal wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. In der Ortslage Sponholz kommt der Fischotter mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Der Wolf konnte bisher u.a. in der Ueckermünder Heide nachgewiesen werden. Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und

relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwilddichte. Gemäß „Managementplan für den Wolf in M-V" vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar. Der Standort in der Ortslage Sponholz ist für den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Lebensraum der Haselmaus kommt im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen. Die teilweise aufgelassene Gartenfläche in der Ortslage gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgen zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die gärtnerisch genutzten bzw. aufgelassenen Flächen des Ergänzungsbereiches werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

An den vorhandenen Gebäuden sind gegenwärtig keine Maßnahmen geplant, die die Belange des Artenschutzes berühren. Es wird ein Hinweis in die Satzung aufgenommen, wie bei Abbruch, Umbau und Sanierung zu verfahren ist.

Ggf. in den Gehölzen außerhalb des Plangebietes vorhandene Brutstätten werden durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da nahe der Bundesstraße 104 keine störempfindlichen Arten zu erwarten sind.

Wie in Punkt 2.0 ausgeführt, bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin".

Das Umland von Sponholz ist als Nahrungs- und Rastgebiet für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel ohne signifikante Bedeutung.

5.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicher zu stellen, dass die Errichtung von Wohngebäuden auf Gartenflächen innerhalb der Ortslage Sponholz nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Sponholz geprüft, ob im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Sponholz – Am Friedhof die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass der Ergänzungsbereich nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere wie Schlingnatter und Europäische Sumpfschildkröte, Säugetiere und der störungsempfindlichen Vogelarten zählen. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vor.

Das Vorkommen von Fledermäusen, Zauneidechsen sowie von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Ältere Bäume mit Höhlen und Spalten, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse dienen können, kommen im Ergänzungsbereich nicht vor. Das Vorkommen der Zauneidechse wird durch die Bebauung der Gartenflächen nicht beeinträchtigt.

In den Gehölzen außerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Brutstätten werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Gartenflächen werden von Vögeln nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

Gegenwärtig sind keine Maßnahmen geplant, die Lebensstätten Gebäude bewohnender Tierarten beeinträchtigen oder zerstören könnten. Zum Schutz von Gebäude bewohnenden Vögeln und Fledermäusen wird folgender Hinweis in die Satzung aufgenommen:

Rechtzeitig vor dem Abbruch bzw. dem Umbau oder der Sanierung von Gebäuden sind besonders die Dachböden, Fassaden und Keller durch einen Sachverständigen auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu überprüfen. Bei Feststellung von geschützten Tierarten, deren Lebensstätten durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt oder zerstört werden könnten, sind umgehend eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen und geeignete Ersatzquartiere zu schaffen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk,
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern,
- Lärm sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Sponholz festgestellt, dass die Bebauung des Ergänzungsbereiches am Friedhof die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

GEMEINDE SPONHOLZ

Ergänzungssatzung Sponholz - Am Friedhof

(nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I Nr.17 S. 619) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sponholz vom .....- folgende Satzung für den Ortsbereich Sponholz - Am Friedhof erlassen:

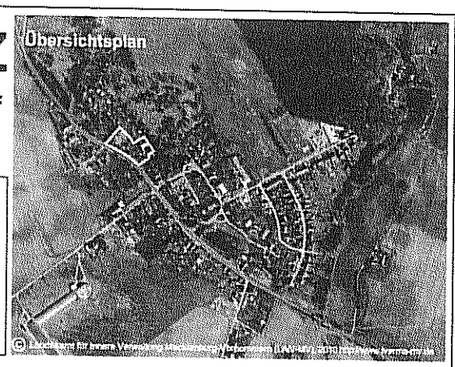

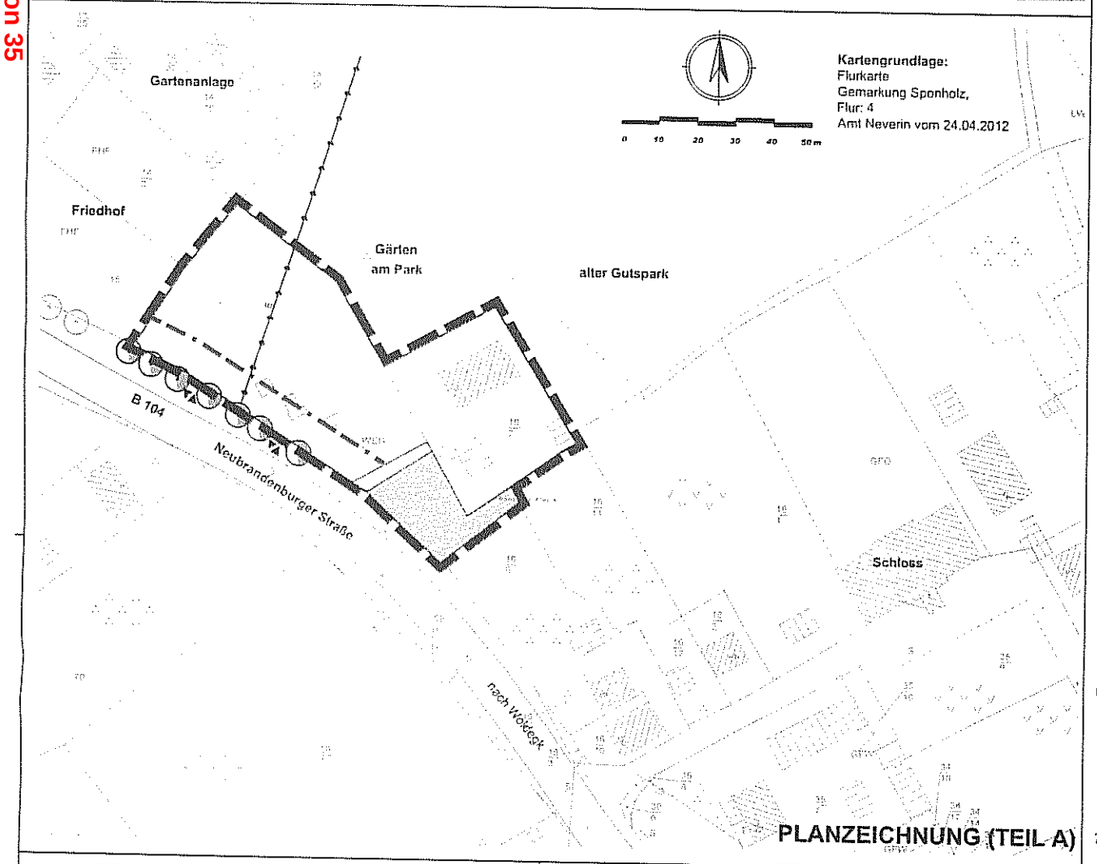

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planfestsetzungen

	Geltungsbereich der Satzung (Ergänzungsfläche) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	
	Baugrenze	§ 9/1/2 BauGB § 23/3 BauNVO
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung: Anliegerweg)	§ 9/1/11 BauGB
	Ein- / Ausfahrt	§ 9/1/11 BauGB
	Grünfläche Zweckbestimmung: Gartenland	§ 9/1/15 BauGB
	Erhaltung der nach § 19 NatSchAG geschützten Allee an der Plangebietsgrenze	§ 9/1/25b BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

- Gebäudebestand lt. Kataster
- Flurstücksgrenzen
- 16/7 Flurstücksnummer
- ergänzter Gebäudebestand (nicht eingemessen, aus Luftbild übertragen)
- E vorhandene Freileitung, ergänzt nach örtlicher Begehung (Umverlegung geplant)
- vorhandene Alleebäume

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Planungsrechtliche Festsetzungen lt. BauGB

1. Im Ergänzungsbereich sind entlang von Grundstücksgrenzen einreihige Hecken aus einheimischen Sträuchern mit einer Gesamtlänge von 94 m zu pflanzen. Davon entfallen 70 lfd. m auf das an den Friedhof grenzende Grundstück und 24 lfd. m auf das Grundstück am Weg zum Flurstück 16/7.
   Abstand der Strauchmitte von der Grundstücksgrenze 2,00 m
   Reihenabstand 1,00 m
   Sträucharten (Pflanzqualität: Höhe 80-100 cm)

Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Philadelphus coronarius*	Europäischer Pfeifenstrauch
Syringa vulgaris*	Gewöhnlicher Flieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

   Der Anteil der mit * gekennzeichneten Arten soll zusammen 20% nicht überschreiten.
   Die Hecken sind vom Grundstückseigentümer in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode anzupflanzen. Die Sträucher sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.
2. Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel (15. März bis 15. Juli) zu erfolgen.

HINWEISE

1. Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Sollten im Rahmen der Bautätigkeit Bodendenkmale bekannt werden, sind das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sowie die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.
2. Im Plangebiet befinden sich keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen. Bei Bekanntwerden gegenteiliger Tatsachen ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen.
3. Rechtzeitig vor dem Abbruch bzw. dem Umbau oder Sanierung von Gebäuden sind besonders die Dachböden, Fassaden und Keller durch einen Sachverständigen auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu überprüfen. Bei Feststellung von geschützten Tierarten, deren Lebensstätten durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt oder zerstört werden könnten, sind umgehend eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen und geeignete Ersatzquartiere zu schaffen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung Sponholz hat am 04.04.2012 durch Beschluss das Planverfahren für die Ergänzungssatzung für den Ortsbereich Sponholz - Am Friedhof eingeleitet.

   Sponholz, ... Bürgermeister

2. Die Gemeinde Sponholz hat auf ihrer Sitzung am 20.06.2012 den Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
   Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Sponholz, ... Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

   Sponholz, ... Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am ..... die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Sponholz, ... Bürgermeister

5. Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

   Sponholz, ... Bürgermeister

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

   Sponholz, ... Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Form der ALK-Grundstufe vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Neubrandenburg, ... Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

8. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am ..... im Amtsblatt "Neverin INFO".

   Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

   Sponholz, ... Bürgermeister

Projekt: **GEMEINDE SPONHOLZ**
Ergänzungssatzung Sponholz - Am Friedhof

Auftraggeber: Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Plan: **Plan zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

2011D144\dwg\Entwurf.dwg

Dipl.-Ing. R.Nielsedt
Dipl.-Ing. U. Schürmann

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Phase: Entwurf

Datum: Juni 2012

Maßstab: ~~1:1000~~ 1:2000

Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO-34-BA-2012-017 Status: öffentlich Datum: 17.07.2012 Verfasser: Jutta Schöning

Beschluss zur Auftragsvergabe für Planungsleistungen "Erweiterung Wohngebiet Bienenweg Neuenkirchen"

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen	Entscheidung

Sachverhalt:
Auftragsvergabe für Planungsleistungen „Erweiterung Wohngebiet Bienenweg Neuenkirchen“

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt die Auftragsvergabe für Planungsleistungen für das Vorhaben „Erweiterung Wohngebiet Bienenweg Neuenkirchen“ an das
Planungsbüro UWT GmbH
Platanenstraße 8 17033 Neubrandenburg
Das Bruttohonorar beträgt 9.700,80 € entsprechend dem Angebot vom 14.05.2012.

Finanzielle Auswirkungen:
[x] Ja
[ ] Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 9.700,80 €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0,00 €

Ergebnishaushalt
Produkt: 51100
Bezeichnung: Gutachten und Vermessungsleistungen
Sachkonto: 5625100

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm
Investitionsprojekt:
Bezeichnung:

[ ] Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
[X] Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außerplanmäßig** bereitgestellt werden. Zusätzliche liquide Mittel stehen durch Einsparungen bei der Stadt - Umland – Umlage zur Verfügung.

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

☐ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
☐ Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
☐ Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlage/n:

Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: Ordnungsamt	Vorlage-Nr: VO-34-OA-2012-015 Status: öffentlich Datum: 28.06.2012 Verfasser: Ilona Thiele

Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen	Entscheidung

Sachverhalt:
Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe in der vorliegenden Fassung.

Begründung:
Der Gemeinde Neuenkirchen obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.
Zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe bedient sich die Gemeinde Neuenkirchen der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft (TAB).

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser in öffentlichen zentralen und öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen **sowie das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers dezentraler, nicht öffentlicher Grundstücksentwässerungs-anlagen**.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe regelt die Entsorgung von abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen entsprechend § 40 (1) des Landeswassergesetzes M-V.

Finanzielle Auswirkungen:

[ ]	Ja
[x]	Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlage/n:

Satzung

der Gemeinde Neuenkirchen
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern v. 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777), §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geä. durch Art. 2 des Gesetzes v. 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777,833), § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 in der Fassung der Änderung vom 12. Juli 2010, des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994, Neubekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114) und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005. zuletzt geändert am 23.02.2010, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl M-V S. 102) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen, in Kraft seit 08.05.2012, wird nach Beschlussfassung am…….. folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffe
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 4	Einleitungsbedingungen
§ 5	Entsorgung
§ 6	Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7	Haftung
§ 8	Erhebungsgrundsatz
§ 9	Gebührenmaßstab
§ 10	Entsorgungsgebühr
§ 11	Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
§ 12	Kleineinleiterabgabe
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Neuenkirchen ist gemäß § 40 (1) des Landeswassergesetzes M-V verpflichtet, abflusslose Gruben sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden Grundstücks-entwässerungsanlagen“ genannt) zu entsorgen. Die Gemeinde Neuenkirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Firma
Tollenseufer- Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH in Neubrandenburg.

(2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie den Transport und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.

(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.

(5) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage Jahnstraße 104, 17033 Neubrandenburg. Dazu sind vom Anlieferer mit dem Entsorger gesonderte vertragliche Regelungen zu den Annahmebedingungen zu treffen.

§ 2
Begriffe

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind im Sinne dieser Satzung

a) Grundstückseigentümer,

b) Erbbauberechtigte,

c) dingliche Nutzungsberechtigte von Grundstücken gemäß Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

d) Nießbraucher,

e) sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind verpflichtet, unter Beachtung der Bedingungen des § 4 die Anlagen entsorgen zu lassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung anzufordern.

(2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Wer entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung § 3 zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (auch bei Vorhandensein einer eigenen separaten Anlage) einzuleiten. Es besteht Benutzungszwang.

§ 4
Einleitbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören

b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können

(2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für

a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle,

b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub (Bodensatz beim Wein, Bier), Trester (Kelterrückstände bei der Branntweinherstellung), Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze,

c) flüssige Stoffe, die erhärten,

d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe,

e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,

f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden.

§ 5
Entsorgung

(1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen.

Bedarf besteht, wenn

a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,

b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig, mind. 14 Tage vor Eintritt der Bedingungen nach Absatz 1 beim Entsorger anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

(3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Entsorger die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Entsorger innerhalb der angemeldeten 14 Tage über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der Entsorger rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.

(6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände

b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen

(7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige einer Anzeige zur Entleerung entsprechend Absatz 1 und 2 nicht nachkommt, veranlasst der Entsorger eine ordnungsgemäße Entleerung nach Anforderung durch die Gemeinde Neuenkirchen für die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln und Empfehlungen. Die Kosten sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen.

§ 6
Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Den Beauftragten der Gemeinde Neuenkirchen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Gemeinde Neuenkirchen haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind der Gemeinde Neuenkirchen vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Anlage außer Betrieb genommen wird.

(4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Gemeinde Neuenkirchen unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.

(5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7
Haftung

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet der Gemeinde Neuenkirchen für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die

Gemeinde Neuenkirchen vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8
Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch die Gemeinde Neuenkirchen aufgrund einer Gebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 9
Gebührenmaßstab

(1) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.

(2) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.

(3) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m^3) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(5) Die nach Absatz 2 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.

§ 10
Entsorgungsgebühr

(1) Nach genannter Satzung erhebt die Gemeinde Neuenkirchen für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben eine Entsorgungsgebühr, die durch Gebührensatzung geregelt wird.

§ 11
Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffenden Grundstücksentwässerungsanlagen Anschluss- und Benutzungspflichtiger war.
Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12
Kleineinleiterabgabe

(1) Gegenstand der Abgaben

Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Neuenkirchen eine Abgabe.

(2) Abgabenmaßstab und Abgabensatz

a) Eine Abgabe für Kleineinleiter nach § 8 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz M-V in der gültigen Fassung v. 19.12.2005) wird nach Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner und Jahr erhoben.

b) Eine Befreiung von der Kleineinleiterabgabe wird erteilt, wenn eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik (definiert in der KKA-VwV nach dem Erlass des Umweltministers vom 07. Dezember 1993, VIII 3600 – 5242.2.113) entsprechende Abwasserbehandlungsanlage betrieben wird.

(3) Abgabepflicht

a) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides der Anschluss- und Benutzungspflichtige entsprechend § 2 Absatz 2 ist.

b) Bei Eigentumswechsel wird der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

(4) Entstehung und Beendigung der Abgabenpflicht

a) Die Abgabenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

b) Die Abgabenpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Neuenkirchen schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- und Betriebsgebäudes.

c) Die Erhebung der Kleineinleiterabgabe erfolgt jährlich. Sie wird in Verbindung mit der Entsorgungsgebühr einmal jährlich fällig.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 6 einer Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer entgegen § 5 Absatz 1 handelt.

(4) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den ……

H. Ritschel
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am …… dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, angezeigt.

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens – und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als untere Rechtaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.